

ABTEILUNGSSATZUNG MTV VON 1817 FECHTEN

§ 1 Name und Sitz

1. Die Abteilung Fechten trägt den Namen MTV von 1817 Mainz e.V. Abteilung Fechten
2. Sie hat den Sitz in 55131 Mainz, Schillstraße 15.
3. Die Abteilung Fechten des MTV von 1817 Mainz e.V. ist Mitglied im Südwestdeutschen Fechtverband.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Abteilung Fechten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Fechtsportes mit seinen verschiedenen Disziplinen. Diesem Zweck dienen die der Abteilung zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Sportgeräte und Mittel

§3 Mitglieder

1. Die Abteilung unterscheidet:
 - a. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder, Jugendliche bis 18 Jahren),
 - b. Fördernde Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied ist, wer der Abteilung angehört, um den Fechtsport auszuüben.
3. Förderndes Mitglied ist, wer der Abteilung angehört, um dessen Zweck zu fördern.
4. Ehrenmitglieder der Abteilung werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch Beschluss der Mitgliedsversammlung ernannt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die eine der Fechtdisziplinen aktiv ausüben will, kann ordentliches Mitglied der Abteilung werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich bei der Abteilungsleitung zu erfolgen, er wird an den Hauptverein weitergeleitet.
3. Der Hauptverein bestätigt die Aufnahme oder teilt dem Antragsteller die Gründe für eine Nichtaufnahme mit. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, sich an die Satzung des MTV von 1817 e.V. und die Satzung der Abteilung Fechten des MTV von 1817 Mainz e.V. in allen Punkten unterworfen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,

ABTEILUNGSSATZUNG MTV VON 1817 FECHTEN

- b. Ausschluss,
 - c. Streichung oder
 - d. Tod.
2. Der Austritt ist dem Hauptverein mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird der Abteilungsleitung durch den Hauptverein mitgeteilt.
 3. Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung bzw. die Abteilungsinteressen grob verletzt hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt erst nach mündlicher Anhörung durch den Vorstand des MTV von 1817 Mainz e.V. Ausschließendes Organ ist der Vorstand des MTV von 1817 Mainz e.V.
 4. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand des MTV von 1817 Mainz e.V.
 5. Im Todesfall sind durch die Mitgliedschaft in der Abteilung erworbene Rechte nicht vererbbar.

§6 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen in der Gebührenordnung des Hauptvereines festgelegten monatlichen Beitrag.
2. Der monatliche Beitrag der Abteilung ergibt sich aus der Gebührenordnung, die auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereines beschlossen wird.
3. Der monatliche Beitrag kann zusätzlich einen Abteilungsbeitrag beinhalten, der auf der Abteilungsversammlung beschlossen wird und dem Hauptverein mitgeteilt wurde.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Umlagen erhoben werden, falls die Mittel nicht ausreichen.
5. Beitragserhöhungen müssen sieben Wochen vor Quartalsende bekannt gegeben werden.

§7 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die zur Verfügung gestellten Anlagen und Sportgeräte zu nutzen.
2. Material ist pfleglich zu behandeln und nur zu seinem vorgesehenen Zweck zu gebrauchen. Kommt es in Folge bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu Beschädigung oder Zerstörung, hat der Verursacher lediglich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Für jede Beschädigung infolge unzustimmungsgemäßen Gebrauchs haftet der Verursacher auch bei leichter Fahrlässigkeit.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei der Pflege und Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Anlagen und Sportgeräte mitzuwirken.

ABTEILUNGSSATZUNG MTV VON 1817 FECHTEN

4. Das Ansehen der Abteilung Fechten und des MTV von 1817 Mainz ist durch jedes Mitglied zu wahren und zu fördern.

§8 Abteilungsorgane

1. Organe der Abteilung sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. Die Abteilungsleitung
2. Die Abteilungsleitung besteht aus dem:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart
 - e. Technikwart
 - f. Beisitzer
3. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Zur Regelung von Abteilungsangelegenheiten finden folgende Versammlungen statt:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Außerordentliche Versammlung
2. Die Abteilungsleitung beruft:
 - a. die Mitgliederversammlung durch Einladen mit einer Frist von 14 Tagen ein; Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Frist von drei Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
 - b. die außerordentliche Versammlung mit einer Frist von sieben Tagen ein.
3. Anträge und Vorschläge sind den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Eine Versammlung ist außerdem zu berufen, wenn sie durch die Abteilungsleitung oder durch mindestens 40% aller Abteilungsmitglieder über 18 Jahre mit Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Die Tagesordnung ist für alle Versammlungen mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Wahlen finden per Handzeichen statt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben. Als gewählt gilt ein Kandidat, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.

ABTEILUNGSSATZUNG MTV VON 1817 FECHTEN

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder der Abteilung Fechten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Hauptvereins.
9. Die Abteilungsleitung berichtet in der Mitgliederversammlung.

§10 Abteilungssitzungen

1. An der Abteilungssitzung nehmen die Mitglieder der Abteilungsleitung teil.
2. Die Abteilungsleitung beschließt in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von drei Tagen einberufen wurden.
3. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig
4. Die Abteilungsleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es müssen mindestens drei Personen der Abteilungsleitung anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Abteilungsleiters.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des MTV von 1817.

§12 Regularien

Der Sportbetrieb wird durch die Abteilungsleitung geregelt.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Abteilung Fechten am 21.04.2008 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Grundlage für diese Satzung ist die Satzung des MTV von 1817 Mainz e.V.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Mainz, den 21.04.2008

Dr. Svend Berger

Felicitas von Witzendorff